

Daraus darf geschlossen werden, daß die dem Verzeichnis zugrunde liegende Handschrift, bei der das fast vollständige Fehlen von Novellen allein schon die Vermutung nahelegt, daß es sich hier um einen Vertreter des älteren Typus der Konstitutionensammlungen gehandelt haben muß, zwar nicht auf der gleichen Entwicklungsstufe stand, wie die griechischen Kodizes und die lateinischen Fragmente, dazu sind die Unterschiede zwischen I 36 § 1 und I 60 § 1 bzw. 62 § 1 zu groß, daß aber die Verwandtschaft dieser Texte mit der verlorenen Handschrift eine engere war als etwa zu Vat. lat. 1437 oder 6770, wie die mit wenigen Ausnahmen zwischen I 72 § 1 und I 84 gleiche Reihenfolge der Gesetze zeigt<sup>80)</sup>.

Vorerst kann also festgehalten werden, daß clm 28 193 Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts in Italien entstand, bis mindestens 1324 in der bischöflichen Verwaltung von Penne benützt wurde und noch vor der Mitte des Jahrhunderts in den Besitz von Zivilbeamten des Königreichs Neapel gelangte, die zu Guardiagrele tätig waren und mit den auf f. 131<sup>va</sup>—132<sup>vb</sup> sowie auf f. 142<sup>rb</sup>—144<sup>rb</sup> überlieferten Konstitutionen arbeiteten, die entweder in Penne oder in Guardiagrele in die Handschrift eingetragen worden waren und dazu dienten, eine Sammlung zu ergänzen, die nur wenig mehr als die bis 1231 publizierten Gesetze enthielt und vielleicht die gleiche war wie jene, welche dem Rubrikenverzeichnis auf f. 133<sup>v</sup> zugrunde lag<sup>81)</sup>.

---

<sup>80)</sup> Die Reihenfolge der Konstitutionen I 44—46 ist umgekehrt gewesen und I 40 § 2 folgte erst auf I 50.

<sup>81)</sup> Ob die dem Verzeichnis auf f. 133<sup>v</sup> zugrunde liegende Handschrift die gleiche war, wie jene, die durch die Abschriften auf f. 142<sup>rb</sup>—144<sup>rb</sup> bzw. f. 131<sup>va</sup>—132<sup>vb</sup> ergänzt werden sollte, ist keineswegs sicher. Die Rubrik zu III 29 lautet auf f. 144<sup>rb</sup>: *De rebus stabilibus ecclesiasticis non alienandis*, auf f. 133<sup>v</sup> dagegen: *De bonis ecclesiasticis non alienandis*, der S. 32 Anm. 36 zitierte Titel zu II 26: *De interrogandis*, auf f. 133<sup>v</sup> jedoch: *De interrogandis faciendis in iudicio*. Ähnliches gilt auch für die in den Bemerkungen zu III 11 und III 23 § 2 auf f. 143<sup>vb</sup> bzw. 144<sup>ra</sup> erwähnten Rubriken *De hominibus baronum possidentibus* (= III 10) und *De uxore non ducenda sine permissione curie* (= III 23 § 1). Außerdem tauchen die in den Notizen zu I 75, 92 § 2 und III 28 auf f. 142<sup>rb</sup>, 143<sup>rb</sup> und 144<sup>ra</sup> zitierten Rubriken *De pena contemptorum curie* (= I 64), *De servientibus extra castrum* (= I 92 § 1) und *De successione nobilium in pheidis* (= III 27) (vgl. dazu S. 42 Anm. 64) nicht im Verzeichnis auf f. 133<sup>v</sup> auf.

Möglicherweise beruht die Übersicht nicht auf der Handschrift, die durch die Abschriften in clm 28 193 ergänzt werden sollte, sondern diente, auf einer anderen Sammlung fußend, als Übersicht bzw. Plan für eine noch anzufertigende Konstitutionenhandschrift.

Man beachte im übrigen, daß in der S. 42 Anm. 64 zitierten Notiz zu I 75 nicht auf I 73 (I 74 wurde als Novelle erst nach 1231 publiziert), sondern auf I 64 Bezug genommen wird. Sollte die Konstitution I 64 auf I 73 gefolgt sein